

Kinder- und Jugendferienfreizeiten

Kostenübernahme für Empfänger von Bürgergeld / Arbeitslosengeld II / Sozialgeld (SGB II, Grundsicherung) oder Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII, Sozialhilfe) durch die Abteilung Jugend und Familie des Landkreises Harburg

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Harburg hat am 23.05.1984 beschlossen, Trägern der Jugendhilfe grundsätzlich die Kosten für die Mitnahme von Empfängern laufender Sozialhilfe (HLU) bei Kinder- und Jugendfreizeiten zu erstatten. Analog zu diesem Beschluss gelten heute die Rechtsvorschriften des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB II, Grundsicherung für Arbeitssuchende) oder nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII, Sozialhilfe).

Die Förderung gilt für Kinder und Jugendliche zwischen **7 und 17 Jahren**. Die Kostenübernahme kann pro Person und Jahr nur einmal erfolgen. Es gibt eine nach Tagen unterteilte Erstattungshöchstgrenze sowie einen mindestens zu erbringenden Eigenanteil der Teilnehmenden. Bei den Tagen werden An- und Abreisetag als ein Tag gerechnet (es zählt die Anzahl der Nächte). Ab dem 01.01.2023 gelten folgende Beträge:

Anzahl der Nächte	Erstattungshöchstgrenze	Mindest-Eigenanteil
10 oder mehr	370,00 €	40,00 €
5 bis 9	260,00 €	30,00 €
2 bis 5	130,00 €	20,00 €

Berechnungsbeispiel:

- *Die Reise dauert vom 01.07. bis 10.07 und kostet 350,00 €.*
- *Für die Richtlinie zählen 10 Tage und damit 9 Nächte. Von den 350,00 € werden die 260,00 € abgezogen. Es bleibt ein Eigenanteil von 90,00 €, der höher ist als der Mindest-Eigenanteil von 30,00 €.*
- *Dem Veranstalter werden durch die Abteilung Jugend und Familie pro berechtigtem Teilnehmenden 260,00 € erstattet, 90,00 € haben die Teilnehmenden an den Veranstalter zu zahlen.*

Anträge auf Übernahme der Kosten können nur vom Veranstalter der Maßnahme gestellt werden, wenn dieser seinen Sitz im Landkreis Harburg hat. Hierzu ist die **Ausschreibung der Jugendfreizeit mit einzureichen. Zudem haben die Erziehungsberechtigten dem Landkreis Harburg über den Veranstalter nachzuweisen, dass laufend Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder Arbeitslosengeld II / Sozialgeld nach dem SGB II gezahlt wird.**

Spätestens zwei Wochen vor Fahrtantritt muss der Antrag beim Landkreis Harburg gestellt werden. Die Übernahme der Kosten erfolgt nach Vorlage der Teilnahmebestätigung.

Winsen (Luhe), den 1. Januar 2023

Anträge an:

Landkreis Harburg
Kreisjugendpflege
Schlossplatz 6
21423 Winsen (Luhe)

Weitere Informationen:

Frau Werner
Telefon: 04171 693-479
Telefax: 04171 693-99-342
Zimmer: A-231
E-Mail: j.werner@lkharburg.de